GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

STOREBOX HOLDING GMBH





ART. I FIRMA, SITZ

§ 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma:

Storebox Holding GmbH

§ 1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.

ART. II GEGENSTAND

- § 2.1 Der Gegenstand des Unternehmens ist die online Vermittlung von Lagerplatz sowie die Abholung und Zustellung von Waren im Geschäftszweig Lagerei und Speditionsgewerbe.
- § 2.2 Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu f\u00f6rdern geeignet sind, mit Ausnahme von Bankgesch\u00e4ften und Wertpapierdienstleistungen.
- § 2.3 Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu gründen, zu erwerben, sich an solchen zu beteitigen oder ihre Geschäfte zu führen. Sie ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland befugt.

ART. III STAMMKAPITAL

§ 3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 111,251,53 und ist zur Gänze bar einbezahlt.

ART. IV GESCHÄFTSJAHR

- § 4.1 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- § 4.2 Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauf folgenden 31. Dezember. Die folgenden Geschäftsjahre sind mit dem Kalenderjahr ident.

ART. V GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG

- § 5.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die jeweils selbständig vertretungsbefugt sind.
- § 5.2 Die Gesellschafter ermächtigen die Geschäftsführer, Prokuristen für die Gesellschaft zu bestellen. Ein Prokurist darf die Gesellschaft allerdings nur vertreten, wenn er die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer vertritt.
- § 5.3 Die Geschäftsführer sind verpflichtet, bei der Geschäftsführung und bei der Ausübung ihrer Vertretungsbefugnis alle Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterbeschlüsse oder die mit Gesellschafterbeschluss zu erlassende Geschäftsordnung auferlegt werden.
- § 5.4 Die folgenden Maßnahmen und Geschäfte dürfen jeweils nur mit der im Voraus erteilten Zustimmung der Generalversammlung vorgenommen werden:

١,

7



- (a) die Gründung von Gesellschaften, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen (§ 228 UGB) (unabhängig vom Ausmaß der Beteiligung) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
- (b) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland;
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften und grundstücksgleichen Rechten;
- (d) der Abschluss von Bestandverträgen (und zwar sowohl als Bestandgeber als auch als Bestandnehmer), sofern das j\u00e4hrliche Entgelt EUR 75.000,- \u00fcbersteigt, au\u00dcerhalb des gew\u00f6hnlichen Gesch\u00e4ftsverlaufs;
- (e) die Erteilung von Prokura oder Handlungsvollmacht;
- die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik einschließlich grundsätzlicher Fragen der Unternehmensfinanzierung;
- (g) die Gewährung von Darlehen und/oder Krediten sowie die Besicherung sowohl eigener Verpflichtungen als auch Verpflichtungen Dritter oder die Übernahme von Bürgschaften oder Garantien und sonstigen Haftungen aller Art;
- (h) jeder Vertrag, jedes Vertragsanbot oder jedes Geschäft welcher Art auch immer, an dem ein Geschäftsführer unmittelbar oder mittelbar (als Vertragspartei, Gesellschafter, Vertreter einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Person oder auf andere Weise) ein wirtschaftliches Interesse hat. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, jeweils im Vorhinein solche wirtschaftlichen Interessen offenzulegen;
- (i) der Abschluss von Verträgen und sämtliche Geschäfts- und Leistungsbeziehung der Gesellschaft mit einem Gesellschafter oder mit einem mit einem Gesellschafter verbundenen Unternehmen. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Gesellschafter oder ein mit einem Gesellschafter verbundenes Unternehmen ein wirtschaftliches Interesse hat;
- sämtliche Rechtsgeschäfte, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören;
- (k) die Geltendmachung von Ansprüchen, der Vergleich oder Verzicht der Gesellschaft auf Ansprüche in- und außerhalb von Gerichts- oder Schiedsverfahren, wenn der in Rede stehende Wert EUR 50.000,- übersteigt;
- (i) sämtliche Angelegenheiten, die die Geschäftsführung der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorlegt; und
- (m) sämtliche Beschlüsse hinsichtlich von Maßnahmen nach lit (a) bis (I) in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist.

ART. VI GENERALVERSAMMLUNG

§ 6.1 Die Geschäftsführung ruft die ordentlichen sowie außerordentlichen Generalversammlungen ein. Eine ordentliche Generalversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.



- § 6.2 Jeder Gesellschafter kann von der Geschäftsführung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen. Die Geschäftsführung hat sodann eine Generalversammlung spätestens zwei Wochen nach Erhalt eines entsprechenden Antrags des Gesellschafters einzuberufen. Ebenso kann jeder Geschäftsführer jederzeit eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich oder zweckmäßig hält. Nimmt die Geschäftsführung die Einberufung auf Verlangen eines Gesellschafters nach § 6.2 Satz 1 nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des schriftlichen Verlangens vor, so ist der Gesellschafter selbst zur Einberufung der Generalversammlung berechtigt.
- § 6.3 Generalversammlungen sind mit einer Frist von mindestens 10 (zehn) Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich, per Telefax oder per durch qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des § 2 Z 3a Signaturgesetz gesicherte E-Mail einzuberufen. Der Tag der Versammlung und der Tag der Absendung der Ladung sind bei der Fristberechnung nicht mit einzurechnen; zur Fristwahrung genügt die Absendung. Mit der Ladung sind Ort und Zeit der Versammlung sowie die einzelnen Punkte der Tagesordnung mitzuteilen. Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht alle Gesellschafter mit der Abhaltung in einer anderen österreichischen Landeshauptstadt einverstanden sind.
- Eine Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und Gesellschafter, die zusammen Geschäftsanteile von mindestens 50% des Stammkapitals halten, anwesend sind oder durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter vertreten werden. Eine nicht ordnungsgemäße Ladung steht der Beschlussfähigkeit dann nicht entgegen, wenn der betroffene Gesellschafter erschienen oder vertreten ist und einer Beschlussfassung nicht widerspricht. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich, spätestens aber binnen zwei Wochen und frühestens auf einen Tag, welcher mindestens zwei Wochen nach der ersten, nicht beschlussfähigen Generalversammlung liegt, eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; § 6.3 gilt entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist stets nur eine Woche beträgt. Die neue Versammlung ist ungeachtet des Erreichens des Quorums beschlussfähig, wenn auf diese Bestimmung in der Ladung hingewiesen wurde und soweit die Tagesordnung der der vorangegangenen, nicht beschlussfähigen Versammlung entspricht.
- § 6.5 Jeder Gesellschafter kann sich in der Generalversammlung durch andere Gesellschafter oder durch Personen seiner Wahl, die der gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen (z. B. Anwälte oder Steuerberater), oder durch Mitarbeiter (a) des jeweiligen Gesellschafters oder (b) von mit ihm verbundenen Unternehmen begleiten oder vertreten lassen, wobei die Anzahl der Vertreter und Begleiter auf maximal zwei Personen pro Gesellschafter begrenzt ist. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- § 6.6 Die Geschäftsführer sollen an den Generalversammlungen teilnehmen. Die Generalversammlung wählt einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände sowie die Art der Abstimmung. Er kann zur Teilnahme an der Generalversammlung auch Sachverständige und Auskunftspersonen zulassen, soweit er deren Anhörung zur Unterrichtung der Gesellschafter für erforderlich oder zweckmäßig häll. Der Versammlungsleiter kann einen Protokollführer ernennen; andernfalls wird das Protokoll der Versammlung vom Versammlungsleiter geführt.

ART. VII GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

§ 7.1



- § 7.2 Soweit eine andere Form nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, ist unter den Voraussetzungen des § 34 GmbHG auch eine Beschlussfassung außerhalb von Generalversammlungen durch schriftliche Stimmabgabe zulässig, sofern alle Gesellschafter dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.
- § 7.3 Über Beschlüsse der Generalversammlung sowie über alle außerhalb von Generalversammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift gibt an:
 - bei Generalversammlungen: Ort, Tag, Zeit der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafter;
 - (b) bei außerhalb von Generalversammlungen gefassten Beschlüssen: Tag und Form der Beschlussfassung, die Teilnehmer und die Beschlüsse der Gesetlschafter.

Die Niederschrift einer Generalversammlung ist vom Versammlungsleiter und – bei Protokollführung durch einen Protokollführer – auch von diesem zu unterzeichnen. Bei Gesellschafterbeschlüssen außerhalb einer Generalversammlung ist das Protokoll von allen Gesellschaftern zu unterzeichnen; bei einem im schriftlichen Umlaufverfahren gefassten Beschluss gilt als Protokoll der von allen Gesellschaftern unterzeichnete Beschluss.

Die Nichteinhaltung der vorstehenden Bestimmungen dieses § 7.3 macht, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die betreffenden Beschlüsse nicht unwirksam.

- § 7.4 Eine Kopie der Niederschrift ist unverzüglich sämtlichen Gesellschaftern mittels eingeschriebenen Briefes zu übersenden. Der Inhalt der Niederschrift gilt als von dem jeweiligen Gesellschafter genehmigt, sofern er der Richtigkeit nicht innerhalb von vier Wochen ab Empfang gegenüber der Gesellschaft schriftlich per Einschreiben gegen Rückschein unter Angabe der Gründe widerspricht; für die Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Versendung.
- § 7.5 Die Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann im Einklang mit § 41 GmbHG nur mittels Klage geltend gemacht werden, welche binnen einem Monat vom Tag der Absendung der Niederschrift erhoben werden muss. Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten.
- § 7.6 Je EUR 0.01 der übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme.
- § 7.7 Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich mit einer Mehrheit von 60% der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen.

ART. VIII JAHRESABSCHLUSS

§ 8.1 Die Generalversammlung beschließt über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Verwendung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Die Gesellschafter können dabei auch beschließen, den ausgewiesenen Bilanzgewinn zur Gänze oder teilweise von der Verteilung an die Gesellschafter auszunehmen.

ART. IX VERTRAULICHKEIT

§ 9.1 Alle Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren. Jeder Gesellschafter wird die Gesellschaft betreffende Informationen streng vertraulich behandeln und nur an verbundene Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. (3) UGB weitergeben. Die Gesellschafter haben



ferner dafür zu sorgen, dass ihnen zugängliche Unterlagen nicht in die Hände unbefugter Dritter gelangen. Vorstehende Verpflichtungen gelten auch über die Beendigung der Gesellschafterstellung hinaus unbegrenzt fort. Die Gesellschafter sind insoweit von den Pflichten nach diesem ART. IX befreit, als sie die Gesellschaft betreffende Informationen in Erfüllung rechtlicher Pflichten oder behördlicher Anordnung offenlegen müssen. Die Gesellschafter sind ferner berechtigt, vertrauliche Informationen an beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater weiterzugeben.

ART. X VERFÜGUNGEN ÜBER GESCHÄFTSANTEILE

- § 10.1 Die Geschäftsanteile sind teilbar, übertragbar und vererblich.
- § 10.2 Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile hiervon, einschließlich der Übertragung und Belastung (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung, Nießbrauchsbestellung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines vorherigen zustimmenden Gesellschafterbeschlusses, bei dem auch der verfügungswillige Gesellschafter stimmberechtigt ist. Der vorstehende Satz 1 gilt gleichfalls für die Einräumung von Treuhandverhältnissen, Unterbeteiligungen und sonstigen Rechtspositionen, die wirtschaftlich einer Übertragung von Geschäftsanteilen gleichstehen oder nahe kommen.
- Das Zustimmungserfordernis gemäß § 10.2 gilt nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen durch einen Gesellschafter an Gesellschaften (i) an denen der Gesellschafter mehrheitlich und kontrollierend (direkt oder indirekt) beteiligt ist (Tochtergesellschaften), (ii) die an dem Gesellschafter mehrheitlich und kontrollierend (direkt oder indirekt) beteiligt sind (Muttergesellschaften), oder (iii) an denen eine Gesellschaft gemäß (ii) mehrheitlich und kontrollierend (direkt oder indirekt) beteiligt ist (Schwestergesellschaften und gemeinsam mit den in (i) und (ii) genannten Gesellschaften die "Privilegierten Dritten") nicht zur Anwendung (die "Privilegierten Übertragungen"). Die übrigen Gesellschafter sind unverzüglich von einer Privilegierten Übertragung zu verständigen. Sollte nach der Übertragung an einen Privilegierten Dritten die jeweilige vorgenannte Voraussetzung wegfallen, sind der Privilegierte Dritte sowie der übertragende Gesellschafter zur sofortigen Rückübertragung des Geschäftsanteils an den übertragenden Gesellschafter verpflichtet; dies ist in der entsprechenden Übertragungsvereinbarung zwischen dem übertragenden Gesellschafter und dem Privilegierten Dritten in Form einer bei Wegfall der vorgenannten Voraussetzung automatisch auszuübenden Rückerwerbsoption des übertragenden Gesellschafters sicherzustellen.
- § 10.4 Mehrere Rechtsnachfolger eines verstorbenen Gesellschafters können ihre Gesellschafterrechte, insbesondere das Stimmrecht, nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten als Vertreter des Stammes des verstorbenen Gesellschafters ausüben.

ART. XI BESONDERE ERWERBSRECHTE

§ 11.1 Für den Fall, dass

(a) einem Gläubiger eines Geseltschafters die Exekution auf den Geschäftsanteil dieses Geseltschafters rechtskräftig bewilligt und diese binnen drei Monaten ab rechtskräftiger Bewilligung nicht eingestellt wird, weit der betreffende Gesellschafter als verpflichtete Partei die vollstreckbare Schuld nicht erfüllt, wobei im Fall der Erhebung von Rechtsbehelfen oder von entsprechenden Klagen, die dreimonatige Frist ab rechtskräftiger Abweisung solcher Rechtsbehelfe oder Klagen zu laufen beginnt; ٩.



- (b) ein Gesellschafter wegen einer vorsätzlich begangenen gerichtlich strafbaren Handlung gegen die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen nahen Angehörigen gemäß § 32 Insolvenzordnung eines Gesellschafters rechtskräftig verurteitt wird;
- (c) infolge Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe, der Geschäftsanteil eines Gesellschafters oder Teile davon, durch rechtskräftige Aufteilung des ehelichen Vermögens dem Ehegatten des Gesellschafters (der "Ehegatte") zugesprochen wurde und der Ehegatte zu diesem Zeitpunkt kein Gesellschafter der Gesellschaft war;
- (d) es zu einem Wechsel der Mehrheit der Anteile oder Kontrolle in einem Gesellschafter oder einer den Gesellschafter kontrollierenden Gesellschaft, kommt ("Wechsel der Mehrheit der Anteile oder Kontrolle" meint in Bezug auf eine Person eine Transaktion oder eine Reihe von Transaktionen, die zu einem Wechsel bei der/den Person(en) führt/führen, welche die Kontrolte über eine solche Person besitzen oder an dieser Person mehrheitlich beteiligt sind; wobel ein solcher Wechsel der Mehrheit der Anteile oder Kontrolle nicht eintritt, im Falle
 - einer natürlichen Person bei Rechtsnachfolge (unter Lebenden oder von Todes wegen) durch einen gesetzlichen Erben laut österreichlischem Recht;
 - ii. einer Privatstiftung nach österreichischem Recht, Fonds, Personengesellschaften oder vergleichbaren Strukturen, bei der Auswechslung eines oder mehrerer ihrer Vorstandsmitglieder (oder ähnlichen Funktionsträgern) oder einem Wechsel bei den Begünstigten, solange die neuen Begünstigten gesetzliche Erben (oder deren gesetzliche Erben, etc.) der bisherigen Begünstigten einer solchen Struktur sind); oder
 - iii. einer Kapitalgesellschaft, bei einem Kontrollwechsel auf Gesellschafterebene (i) im Erbweg oder (ii) im Wege von Übertragungen unter Lebenden in gerader Linie, an Geschwister, an Ehepartner oder eingetragene Partner; oder
- (e) über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und dieses nicht innerhalb von drei Monaten nach der Eröffnung des Verfahrens rechtskräftig eingestellt wird

(lit (a) bis (e) jeweils ein "Erwerbsfall") haben die übrigen Gesellschafter (die "Erwerbsberechtigten") das Recht, den Geschäftsanteil des Gesellschafters, bei dem ein Erwerbsfall eingetreten ist (der "Erwerbsrecht-Geschäftsanteil", gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu erwerben (das "Erwerbsrecht"), wobei sich das Erwerbsrecht im Fall der lit (c) lediglich auf den an den Ehegatten zu übertragenden Teil des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters bezieht und auch diesem selbst das Erwerbsrecht zusteht.

- § 11.2 Der zur Übertragung verpflichtete Gesellschafter und/oder der Insolvenzverwalter, sofern ein solcher bestellt ist, und/oder im Fall von § 11.1 lit § 11.1(c) der Ehegatte (jeweils der "Verpflichtete") hat die Erwerbsberechtigten unverzüglich über den Eintritt eines Erwerbsfalles durch eingeschriebenen Brief und (zusätzlich vorab) per E-Mail zu verständigen und diesen den Erwerbsrecht-Geschäftsanteil zum Erwerb in der gesetzlich vorgesehenen Form (derzeit Notariatsakt) anzubieten (das "Erwerbsanbot"); eine einfache Kopie des Erwerbsanbots ist an die Gesellschaft per Post oder E-Mail zu übermitteln. Die Absendung des Erwerbsanbots hat für sämtliche Erwerbsberechtigten am gleichen Tag zu erfolgen.
- § 11.3 Die Erwerbsberechtigten haben innerhalb von sechs Wochen ab Zugang des Erwerbsanbots und/oder im Fall des § 11.4 innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Gutachtens (die "Erwerbsfrist") eine Erktärung in der gesetzlich vorgesehenen Form (derzeit Notariatsakt) gegenüber dem Verpflichteten abzugeben, ob sie von dem ihnen zustehenden Erwerbsrecht Gebrauch machen (die



"Erwerbserklärung"). Die Erwerbsfrist gilt als gewahrt, wenn die Erwerbserklärung innerhalb der Erwerbsfrist abgesendet wird. Die Erwerbserklärung kann nicht zurückgenommen werden. Die Nichtabgabe der Erwerbserklärung innerhalb der Erwerbsfrist gilt als Nichtausübung des Erwerbsrechts durch den jeweiligen Erwerbsberechtigten.

§ 11.4 Sofern innerhalb von vier Wochen nach Absendung des Erwerbsanbots kein Einvernehmen über den Kaufpreis erzielt wird, entspricht der von den Erwerbsberechtigten zu zahlende Kaufpreis dem anteiligen Unternehmenswert, der von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer (der "Gutachter") als objektivierter Unternehmenswert verbindlich festgestellt wird. Können sich die beteiligten Gesellschafter nicht binnen weiterer zwei Wochen auf die Person des Gutachters einigen, so wird dieser vom Präsidenten der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder Wien auf Antrag eines Erwerbsberechtigten oder des Verpflichteten bestimmt. Der Gutachter hat seinem Gutachten die Grundsätze des jeweils aktuellen Fachgutachtens Unternehmensbewertungen der Kammer der Steuerberater Wirtschaftstreuhänder (derzeit KFS BW1) zu Grunde zu legen. Die Unternehmensbewertung hat auf Basis des nach Ansicht des Gutachters für die Bewertung der Gesellschaft adäquatesten Verfahrens gemäß dem Fachgutachten zu erfoigen. Der Gutachter hat den Erwerbsberechtigten und dem Verpflichteten je eine Ausfertigung des Gutachtens per eingeschriebenen Brief und (zusätztich vorab) per E-Mail zu übermitteln. Die Kosten des Gutachters tragen je zur Hälfte (i) der Verpflichtete und (ii) die das Erwerbsrecht ausübenden Erwerbsberechtigten im Verhältnis der Nennwerte der von ihnen erworbenen Anteile; sofern das Erwerbsrecht nach Vorliegen des Gutachtens nicht wirksam ausgeübt wird, sind die (Hälfte-) Kosten gemäß (ii) von sämtlichen Erwerbsberechtigten im Verhältnis der Nennwerte der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander zu tragen. Bei Erwerbsfällen gemäß § 11.1 lit § 11.1(b) kommt ein Abschlag von 49% auf den so ermittelten Kaufpreis zur Anwendung.

§ 11.5 Bei zwei oder mehr Erwerbsberechtigten gilt zusätzlich folgendes

- (a) Das Erwerbsrecht steht den Erwerbsberechtigten im Verhältnis der Nennwerte der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander zu (der "Anteilige Erwerbsanteil"), wobei einvernehmlich davon abgewichen werden kann und eine solche Vereinbarung der jeweiligen Erwerbserklärung anzufügen ist.
- (b) Soweit einzelne der Erwerbsberechtigten von ihrem Erwerbsrecht nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen und eine einvernehmliche Vereinbarung gemäß it (a) nicht vorliegt, wächst dieses den übrigen Erwerbsberechtigten, die das Erwerbsrecht zur Gänze und somit auf den gesamten Anteiligen Erwerbsanteil ausgeübt haben (die "Privilegierten Erwerbsberechtigten"), im Verhältnis der von diesen gehaltenen Geschäftsanteilen zueinander an.
- (c) Privilegierte Erwerbsberechtigte haben in der Erwerbserklärung verbindlich bekannt zu geben, bis zu welchem Maximalbetrag sie, bei Nichtausübung oder nicht gänzlicher Ausübung des Erwerbsrechts durch andere Erwerbsberechtigte, bereit wären, einen über ihren Anteiligen Erwerbsanteil hinausgehenden Teil des Geschäftsanteils zu erwerben (das "Zusatz-Erwerbsrecht"). Nichtabgabe dieser Erklärung gilt als Nichtausübung des Zusatz-Erwerbsrechts durch den jeweiligen Privilegierten Erwerbsberechtigten.
- (d) Unmittelbar nach Zugang der letzten erforderlichen Erwerbserklärung beim Verpflichteten und/oder Ablauf der Erwerbsfrist, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach dem relevanten Zeitpunkt, hat der Verpflichtete die Erwerbsberechtigten per eingeschriebenen Brief und (zusätzlich vorab) per E-Mail, unter Anschluss der Erwerbserklärungen, über die (Nicht-)Ausübung des Erwerbsrechts zu verständigen (die "Ausübungsverständigung"); eine einfache

ег

ie

ts

m

эn

er

51

'n

ιd

Jf

IS.

13

٦ì

e

٦t

er B

βį

Kopie der Ausübungsverständigung ist an die Gesellschaft per Post, Fax oder E-Mail zu übermitteln.

- § 11.6 Für den Fall, dass der Erwerbsrecht-Geschäftsanteil in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen nicht zur Gänze von einem oder mehreren Erwerbsberechtigten aufgegriffen wird, gilt das Erwerbsrecht insgesamt als nicht wirksam ausgeübt.
- § 11.7 Die Übertragung des Erwerbsrecht-Geschäftsanteils in der gesetzlich vorgesehenen Form (Notariatsakt) hat innerhalb von vier Wochen nach Zugang der letzten erforderlichen Erwerbserklärung beim Verpflichteten und/oder Ablauf der Erwerbsfrist, Zug um Zug gegen Bezahlung eines Anteils des Kaufpreises in Höhe von 25% zu erfolgen, wobei der restliche Teil des Kaufpreises in Höhe von 75% in drei gleichen Raten 12 Monate, 18 Monate und 24 Monate nach dem Tag der Übertragung des Erwerbsrecht-Geschäftsanteils fällig wird. Die im Zusammenhang mit der Übertragung des Erwerbsrecht-Geschäftsanteils entstehenden Kosten (Abtretungsvertrag, Notar) tragen je zur Hälfte (i) der Verpflichtete und (ii) die ausübenden Erwerbsberechtigten im Verhältnis der von ihnen erworbenen Anteile.
- § 11.8 Der Verpflichtete haftet im Erwerbsfall nur dafür, dass der Erwerbsrecht-Geschäftsanteil in seinem alleinigen, unbeschränkten und unbelasteten Eigentum steht und dass die auf den Erwerbsrecht-Geschäftsanteil geleisteten Einlagen zur Gänze geleistet und kein Teil davon offen oder verdeckt zurückgewährt worden ist.

ART. XII AUFGRIFFSRECHT IM TODESFALL

- § 12.1 Für den Fall, dass ein Gesellschafter verstirbt, haben die übrigen Gesellschafter (die "Übernahmeberechtigten") das Recht, den Geschäftsanteil des Verstorbenen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen aufzugreifen (das "Aufgriffsrecht im Todesfall").
- § 12.2 Der/die Rechtsnachfolger des verstorbenen Gesellschafters von Todes wegen (einschließlich Legatare) (die "Rechtsnachfolger") hat/haben die Übernahmeberechtigten vom Tod des betreffenden Gesellschafters unverzüglich durch eingeschriebenen Brief und (zusätzlich vorab) per E-Mail zu verständigen und diesen den entsprechenden Geschäftsanteil in der gesetzlich vorgesehenen Form (derzeit Notariatsakt) zum Aufgriff anzubieten (das "Aufgriffsanbot"); eine einfache Kopie des Aufgriffsanbots ist an die Gesellschaft per Post, Fax oder E-Mail zu übermitteln. Die Absendung des Aufgriffsanbots (per Brief und E-Mail) hat für sämtliche Übernahmeberechtigten am gleichen Tag zu erfolgen.
- § 12.3 Die Übernahmeberechtigten haben innerhalb von sechs Wochen ab Zugang des Aufgriffsanbots und/oder im Fall des § 12.4 innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Gutachtens (die "AiT Ausübungsfrist") eine Erklärung in der gesetzlich vorgesehenen Form (Notariatsakt) gegenüber den Rechtnachfolgern abzugeben, ob sie von dem ihnen zustehenden Aufgriffsrecht im Todesfall Gebrauch machen (die "Aufgriffserklärung"). Die AiT Ausübungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Aufgriffserklärung innerhalb der AiT Ausübungsfrist abgesendet wird. Die Aufgriffserklärung kann nicht zurückgenommen werden. Die Nichtabgabe der Aufgriffserklärung innerhalb der vorgesehenen Fristen gilt als Nichtausübung des Aufgriffsrechtes im Todesfall durch den jeweiligen Übernahmeberechtigten.
- § 12.4 Sofern innerhalb von vier Wochen nach Absendung des Aufgriffsanbots kein Einvernehmen über den Kaufpreis erzielt wird, ist dieser in sinngemäßer Anwendung von § 11.4 von einem unabhängigen Gutachter festzustellen.



§ 12.5 Die Bestimmungen des § 11.5, § 11.6, § 11.7 und § 11.8 gelten sinngemäß.

ART. XIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 13.1 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen schriftlich an die Gesellschaft zur Anmeldung zum Firmenbuch zuletzt bekannt gegebenen Anschriften.
- § 13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragstücken.
- § 13.3 Sofern dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gilt für die Gesellschaft das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
- § 13.4 Die Gesellschafter ermächtigen und bevollmächtigen hiermit Herrn Doktor Christof STRASSER, geboren am 19. Dezember 1980, Am Platz 5/4, 1130 Wien allfällige, im Hinblick auf die Eintragung der Gesellschaft ins Firmenbuch erforderliche Änderungen des Gesellschaftsvertrags, einschließlich der Ausübung des Stimmrechts hinsichtlich sämtlicher dafür erforderlichen Tagesordnungspunkte in allen Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft im Namen aller Gesellschafter, alleine vorzunehmen, in Form eines Notariatsakts oder jeder anderen Form. Diese Vollmacht ist im Zweifel weit auszulegen. Dr. Strasser ist ausdrücklich von den Beschränkungen der Doppelvertretung befreit.

- ////

Beurkundung gemäß § 51 GmbHG

Ich beurkunde hiermit, dass -----
- die mit Beschluss vom 19.12.2024 (neunzehnten Dezember zweitausendvierundzwanzig) geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit ebendiesem Beschluss und ------
- die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen. ------Linz, am 19.12.2024 (neunzehnten Dezember zweitausendvierundzwanzig). --------

Dr. Christian Radetic

öffentlicher Notar